



20180315201

1	<input type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung	<input type="checkbox"/> Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	Eingangsstempel
2	<input type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags für beschränkt steuerpflichtige Personen		

3 Steuernummer

An das Finanzamt oder

5 an das Bundeszentralamt für Steuern

Allgemeine Angaben

Steuerpflichtige Person (stpfl. Person)

Identifikationsnummer (IdNr.) – soweit schon erhalten –

6

7 Name Geburtsdatum

8 Vorname

9 Titel, akademischer Grad

10 Straße (derzeitige Adresse)

11 Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung

12 Postleitzahl

13 Wohnort

14 Aktueller Wohnsitzstaat

15 Wohnsitzstaat im Kalenderjahr 2018 (falls von Zeile 14 abweichend)

16 Ggf. weitere Wohnsitzstaaten im Kalenderjahr 2018

17 Staatsangehörigkeit

18 Geburtsort

19 Ausgeübter Beruf

Bankverbindung – Bitte stets angeben –

20 IBAN (inländisches Geldinstitut)

DE

21 IBAN (ausländisches Geldinstitut)

22 BIC zu Zeile 21

Name eines von den Zeilen 7 und 8 abweichenden Kontoinhabers

Name (Bei Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck einreichen)

23

034039_18 - 20190212 (V2)

Inländische Einkünfte im Kalenderjahr 2018

EUR

1931 **Einkünfte i. S. d. § 50d Abs. 10 EStG** 824 , -**Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit****18**

Beschäftigung in vom bis

32 109 , -

33 Arbeitslohn, der im Inland nicht dem Steuerabzug unterlegen hat 110 , - Werbungskosten dazu 111 , -

34 **Erträge aus Kapitalvermögen** i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG (ohne Einnahmen in Zeile 36 und 37) 132 , -

Einnahmen

35 Ich beantrage die Günstigerprüfung für die in Zeile 34 erklärten Kapitalerträge. 1 = Ja

36 i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (ohne Einnahmen in Zeile 37) 115 , -

37 i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG aus Versicherungsverträgen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG) 134 , -

Anzurechnende Steuern

EUR Ct

EUR Ct

38 Kapitalertragsteuer 147 , - Steuerabzugsbeträge nach § 50a EStG 154 , -

39 Solidaritätszuschlag zu Zeile 38 152 , -

EUR Ct

40 Anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG 825 , -

Veranlagung nach § 50 Abs. 2 EStG**18**41 Ich bin Arbeitnehmer und wegen des Eintrags eines Freibetrags nach § 39a Abs. 4 EStG auf der Bescheinigung für beschränkt Steuerpflichtige (§ 39 Abs. 2 und 3 EStG) verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben (§ 46 Abs. 2 Nr. 4 EStG). 178 1=Ja42 Ich bin Arbeitnehmer und Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates, habe im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten meinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und beantrage die Veranlagung zur Einkommensteuer. 179 1=Ja43 Falls Zeile 41 oder 42 mit „Ja“ beantwortet wurde: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Inland dem Steuerabzug unterliegen lt. Anlage N

EUR

44 **Angaben zum Progressionsvorbehalt**

44 Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen 123 , -

45 Summe der Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen (ohne Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen oder – im Fall von ausländischen Kapitalerträgen – unterliegen würden) 124 , -

46 In Zeile 45 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG 177 , -

47 Einkommensersatzleistungen z. B. Elterngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld (ohne Beträge lt. Zeile 28 der Anlage N) 120 , -

48 Ich bin Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates, habe im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten meinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, habe Einkünfte i. S. d. § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 EStG erzielt und beantrage die Veranlagung zur Einkommensteuer. 180 1 = Ja49 Falls Zeile 48 mit „Ja“ beantwortet wurde: Einkünfte aus Gewerbebetrieb / selbständiger Arbeit / nichtselbständiger Arbeit / Vermietung und Verpachtung / sonstige Einkünfte, die im Inland dem Steuerabzug unterliegen lt. Anlage **Sonderausgaben****52****Gezahlte Versorgungsleistungen**

abziehbar

tatsächlich gezahlt
EUR

50 Renten Rechtsgrund, Datum des Vertrags 102 % 101 , -

51 Dauernde Lasten Rechtsgrund, Datum des Vertrags 100 , -

Spenden und Mitgliedsbeiträge (ohne Beträge in den Zeilen 56 bis 59)

52 – zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im Inland lt. Bestätigungen EUR lt. Betriebsfinanzamt EUR lt. elektronischer Übermittlung an die Finanzverwaltung EUR 123 , - 124 , - 202 , -

53 – zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im EU- / EWR-Ausland 133 , - 134 , -

54 – an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG) 127 , - 128 , - 204 , -

55 – an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG) 129 , - 130 , - 206 , -

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung

56 2018 geleistete Spenden an Empfänger im Inland 220 , - 221 , - 210 , -

57 2018 geleistete Spenden an Empfänger im EU- / EWR-Ausland 226 , - 227 , -

58 Von den Spenden in den Zeilen 56 und 57 sollen 2018 berücksichtigt werden 212 , -

59 2018 zu berücksichtigende Spenden aus Vorjahren in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden. 214 , -

Steuerbegünstigung für schutzwürdige KulturgüterAbzugsbetrag
EUR**18**61 Steuerbegünstigung nach § 10g EStG für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunfts-
erzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden

151

, -

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage**15**62 Für alle vom Anbieter übermittelten elektronischen Vermögensbildungsbescheinigungen
wird die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt

17

 1 = Ja

Name, Adresse des Arbeitgebers

Verlustabzug / Spendenvortrag**18**64 Es wurde ein verbleibender Verlustvortrag nach § 10d EStG / Spendenvortrag nach § 10b EStG zum 31.12.2017 festgestellt.**Antrag auf Beschränkung des Verlustrücktrags nach 2017**

EUR

65 Von den nicht ausgeglichenen negativen Einkünften 2018 soll folgender Gesamtbetrag
nach 2017 zurückgetragen werden

800

, -

Ergänzende Angaben66 Ich war vor Begründung der beschränkten Steuerpflicht **unbeschränkt** steuerpflichtig. 1 = Ja
2 = Nein**Falls „Ja“:**Meine unbeschränkte Steuerpflicht hat **nach dem 31.12.2007** geendet.

am

bisher zuständiges Finanzamt, Steuernummer

67 Nein Ja**Falls „Ja“:**Ich war in den letzten 10 Jahren vor diesem Zeitpunkt **als Deutscher insgesamt mindestens fünf Jahre** unbeschränkt steuerpflichtig.

in der Zeit vom

bis

68 Nein Ja**Falls „Ja“:**69 Im Zeitraum zwischen Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht bis zur Abgabe der Einkommen-
steuererklärung 2018 lag mein Wohnsitz zumindest zeitweise in einem niedrig besteuerten Gebiet
i. S. d. § 2 Abs. 2 AStG 1 = Ja
2 = Nein**Falls Zeile 68 mit „Ja“ beantwortet wurde:**70 a) Mir gehörte am 1.1.2018 eine Beteiligung i. S. d. § 17 EStG an einer inländischen
Kapitalgesellschaft / Genossenschaft. 1 = Ja
2 = Nein71 b) Ich war am 1.1.2018 an einer ausländischen Personengesellschaft beteiligt,
die wesentliche wirtschaftliche Interessen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 AStG hatte. 1 = Ja
2 = Nein72 c) Ich war im Kj. 2018 allein oder zusammen mit anderen Personen, die der unbeschränkten
oder erweitert beschränkten Steuerpflicht (§§ 2 bis 5 AStG) unterliegen, an einer ausländischen
Gesellschaft i. S. d. § 7 AStG beteiligt. 1 = Ja
2 = Nein

Erläuterungen (insbesondere Name, Sitz, Art der Tätigkeit der Gesellschaft, zuständiges Finanzamt)

Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen:

75 Ich habe ein inländisches Unternehmen i. S. d. § 138a AO

166

 1 = Ja76 Zur Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten und
Rechte als **Bevollmächtigter** ist bestellt (§ 80 AO): Zum Empfang von Schriftstücken
als inländischer **Empfangsbvollmächtigter** ist bestellt (§ 123 AO):77 Als inländischer **Vermögensverwalter** ist tätig (§ 34 AO): Als **Verfügungsberechtigter** ist tätig (§ 35 AO):

Name

78

Vorname

79

Straße

80

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

81

Postfach

82

Postleitzahl

Wohnort

83

Ergänzende Angaben zur Steuererklärung:

Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift „**Ergänzende Angaben zur Steuererklärung**“ gekennzeichnet ist.

175 1 = Ja

Hinweis: Wenn über die Angaben in der Steuererklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen, tragen Sie bitte eine „1“ ein. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steuererklärung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Falls Sie mit Abgabe der Steuererklärung lediglich Belege und Aufstellungen einreichen, ist keine Eintragung vorzunehmen.



201800315204

Unterschrift

Datenschutzhinweis:

Die mit der Steuererklärung / dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150 und 181 Abs. 2 der Abgabenordnung, der §§ 25 und 46 des Einkommensteuergesetzes sowie des § 14 Abs. 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes erhoben.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

92 Ich leiste die Unterschrift als steuerpflichtige Person. – nur in den Fällen des § 150 Abs. 3 AO –

als Bevollmächtigter.

93 Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe i. S. d. §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes erstellt:

1 = Ja

Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt:

94 Datum, Unterschrift – Steuererklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben.



20180312201

Anlage R

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Renten und Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen hat eine eigene Anlage R abzugeben.

stöfl. Person / Ehemann / Person A
 Ehefrau / Person B

7 |

Renten und andere Leistungen

Leibrenten / Leistungen

- 1 = aus inl. gesetzlichen Rentenversicherungen
- 2 = aus inl. landwirtschaftlicher Alterskasse
- 3 = aus inl. berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- 4 = aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen
- 9 = aus ausl. Versicherungen / Rentenverträgen

	1. Rente	2. Rente	3. Rente
	100 <input type="checkbox"/>	150 <input type="checkbox"/>	200 <input type="checkbox"/>
	Bitte 1, 2, 3, 4 oder 9 eintragen.	Bitte 1, 2, 3, 4 oder 9 eintragen.	Bitte 1, 2, 3, 4 oder 9 eintragen.
	101 EUR	151 EUR	201 EUR
5 Rentenbetrag (einschließlich Einmalzahlung und Leistungen)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
6 Rentenanpassungsbetrag (in Zeile 5 enthalten)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
7 Beginn der Rente	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
8 Vorhergehende Rente: Beginn der Rente	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
9 Ende der Rente	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
10 Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre / Kapitalauszahlung (in Zeile 5 enthalten)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Öffnungsklausel:

11 Prozentsatz (lt. Bescheinigung Ihres Versorgungsträgers)	112 <input type="text"/> %	162 <input type="text"/> %	212 <input type="text"/> %
12 die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	113 <input type="text"/>	163 <input type="text"/>	213 <input type="text"/>
13 bei Einmalzahlung: Betrag	114 <input type="text"/>	164 <input type="text"/>	214 <input type="text"/>

Leibrenten (ohne Renten lt. Zeile 4)

- 6 = aus inl. privaten Rentenversicherungen
- 7 = aus inl. privaten Rentenversicherungen mit zeitlich befristeter Laufzeit
- 8 = aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften)
- 9 = aus ausl. Versicherungen

	1. Rente	2. Rente	3. Rente
	130 <input type="checkbox"/>	180 <input type="checkbox"/>	230 <input type="checkbox"/>
	Bitte 6, 7, 8 oder 9 eintragen.	Bitte 6, 7, 8 oder 9 eintragen.	Bitte 6, 7, 8 oder 9 eintragen.
	131 EUR	181 EUR	231 EUR
15 Rentenbetrag	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
16 Beginn der Rente	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
17 Geburtsdatum des Erblassers bei Garantiezeitrenten	136 <input type="text"/>	186 <input type="text"/>	236 <input type="text"/>
18 Die Rente erlischt mit dem Tod von	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
19 Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	133 <input type="text"/>	183 <input type="text"/>	233 <input type="text"/>
20 Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 15 enthalten)	134 <input type="text"/>	184 <input type="text"/>	234 <input type="text"/>

Steuerstundungsmodelle

21 Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (lt. gesonderter Aufstellung)	EUR	<input type="text"/>
---	-----	----------------------

Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung

	1. Rente		2. Rente	
	EUR		EUR	
31 Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung lt. Nummer 1 der Leistungsmitteilung	500		550	
32 Leistungen aus einem Pensionsfonds lt. Nummer 2 der Leistungsmitteilung	501		551	
33 Bemessungsgrundlage für den Versorgungs-freibetrag	502		552	
34 Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungs-beginns	524		574	
35 Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungs-bezüge gezahlt wurden	522	523	572	573
36 Leistungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente lt. Nummer 3 der Leistungsmitteilung	525		575	
37 Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 4 der Leistungsmitteilung	505		555	
38 In Zeile 37 enthaltener Renten Anpassungsbetrag	526		576	
39 Beginn der Leistung	506		556	
40 Beginn der vorhergehenden Leistung	518		568	
41 Ende der vorhergehenden Leistung	519		569	
42 Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 5 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 9a der Leistungsmitteilung	507		557	
43 Beginn der Rente	508		558	
44 Geburtsdatum des Erblassers bei Rentengarantiezeit	530		580	
45 Abgekürzte Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 6 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 9b der Leistungsmitteilung	509		559	
46 Beginn der Rente	510		560	
47 Die Rente erlischt/ wird umgewandelt spätestens am	511		561	
48 Andere Leistungen lt. den Nummern 7, 8 und 10 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. den Nummern 9c und 9d der Leistungsmitteilung oder der Auflösungsbetrag bei Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestitionsabsicht vor dem Beginn der Auszahlungsphase oder der Verminderungsbetrag lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	512		562	
49 Auflösungsbetrag bei Wahl der Einmalbesteuerung des Wohnförderkontos lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	535		585	
50 Auflösungsbetrag bei Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestitionsabsicht nach dem Beginn der Auszahlungsphase lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	536		586	
51 Beginn der Auszahlungsphase	537		587	
52 Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung oder Reinvestitionsabsicht	538		588	
53 Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (lt. Nummer 11 der Leistungsmitteilung)	516		566	

Werbungskosten

	EUR	
54 – zu den Zeilen 5 und 15 – ohne Werbungskosten lt. Zeile 55 – (Art der Aufwendungen)	800	
55 – zu den Zeilen 10 und 20 (Art der Aufwendungen)	801	
56 – zu den Zeilen 31 und 48 (Art der Aufwendungen)	802	
57 – zu Zeile 32 (Art der Aufwendungen)	803	
58 – zu den Zeilen 37, 42 und 45 (Art der Aufwendungen)	806	
59 – zu Zeile 49 (Art der Aufwendungen)	808	
60 – zu Zeile 50 (Art der Aufwendungen)	809	
61 – zu Zeile 36 sowie zu Nachzahlungen (Zeile 53), die in den Einnahmen der Zeilen 31, 48 bis 50 enthalten sind (Art der Aufwendungen)	805	
62 – zu Nachzahlungen (Zeile 53), die in den Einnahmen der Zeilen 32, 37, 42 und 45 enthalten sind (Art der Aufwendungen)	811	

- zur Einkommensteuererklärung für beschränkt steuerpflichtige Personen
- zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage (in besonderen Fällen)
- zur Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

Abgabefrist



Einkommensteuererklärung

- wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind: **bis 31. Juli 2019**
- wenn Sie die Veranlagung beantragen: **bis 2. Januar 2023**

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage: **bis 2. Januar 2023**

Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags: **bis 31. Juli 2019**

Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie den Hauptvordruck sowie die Anlage N richtig ausfüllen,
- welche steuerlichen Pflichten Sie haben,
- welche Möglichkeiten Sie haben, Steuern zu sparen.

Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für 2017 sind grün gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

Einkommensteuererklärung für beschränkt steuerpflichtige Personen (ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland mit inländischen Einkünften)

Zur Einkommensteuererklärung gehören der **Hauptvordruck** sowie zusätzlich:

für	die Anlage	für
Land- und Forstwirte	L	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
Gewerbetreibende	G	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Selbständige und Freiberufler	S	Einkünfte aus selbständiger Arbeit
Haus- und Wohnungseigentümer	V	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

In besonderen Fällen können weitere Anlagen erforderlich sein, auf die dann im Hauptvordruck hingewiesen wird, z. B.:

AUS	ausländische Einkünfte, die im Gewinn eines inländischen Betriebs enthalten sind
R	bestimmte Renten aus inländischen Rentenversicherungen sowie Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, soweit sie auf im Inland steuerfrei gestellten Beiträgen oder Zuwendungen beruhen
SO	Leistungen (z. B. gelegentliche Vermittlungen, Vermietung beweglicher Gegenstände), Abgeordnetenbezüge und bestimmte private Veräußerungsgeschäfte (Zeile 8 bis 22, 31 bis 40 und 49 bis 51)
N	Angaben zum Arbeitslohn und zu den Werbungskosten, wenn Sie als beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der EWR-Staaten Island, Liechtenstein oder Norwegen sind, im Hoheitsgebiet einer dieser Staaten Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, die <ul style="list-style-type: none"> • im Inland ausgeübt oder verwertet werden oder worden sind, • aus inländischen öffentlichen Kassen gewährt werden oder • als Vergütung für eine Tätigkeit als Geschäftsführer, Prokurist oder Vorstandsmitglied einer Gesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland bezogen werden oder • als Entschädigung für die Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, soweit die für die zuvor ausgeübte Tätigkeit bezogenen Einkünfte der inländischen Besteuerung unterlegen haben
Vorsorgeaufwand	die Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zu Versicherungen: Zeile 4 bis 7, 9 und 10, 12 bis 22, 24 bis 27, 31 bis 35, 37 bis 44 und 53 bis 56)

Elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung

Die Einkommensteuererklärung ist elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt werden. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung greift nicht, wenn daneben Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Steuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, sowie die positive Summe der Progressioneinkünfte jeweils den Betrag von 410 € nicht übersteigen.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt.

Für Fälle, die nicht unter die Verpflichtung fallen, ist ebenfalls eine elektronische Übermittlung möglich.

Beschränkt Steuerpflichtige haben eine jährliche Steuererklärung über ihre im abgelaufenen Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) bezogenen inländischen Einkünfte abzugeben, soweit für diese die Einkommensteuer nicht durch den Steuerabzug als abgegolten gilt (§ 50 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes [EStG]). Grundsätzlich gilt die Einkommensteuer als abgegolten, wenn Einkünfte dem Steuerabzug vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 EStG unterliegen. Diese Einkünfte sind in der Einkommensteuererklärung grundsätzlich **nicht** anzugeben. Wurden jedoch bei einem Arbeitnehmer nach § 39a Abs. 4 EStG Werbungskosten, Sonderausgaben i. S. d. § 10b EStG, der Freibetrag oder der Hinzurechnungsbetrag nach § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG auf einer Bescheinigung nach § 39 Abs. 2 und 3 EStG berücksichtigt, greift die Abgeltungswirkung nicht (Ausnahme: der Arbeitslohn beträgt nicht mehr als **11.400 €**). Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeit-

raums ein verbleibender Verlustvortrag festgestellt worden ist. Falls Sie im Laufe des Kalenderjahres 2018 Ihren Wohnsitz vom Ausland in das Inland verlegt haben (oder umgekehrt), sind die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht (Wohnsitz im Ausland) erzielten inländischen Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht einzubeziehen. Reichen Sie in diesen Fällen bitte nur die Einkommensteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt ein. Beschränkt Steuerpflichtige, deren **Summe der Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegt, können auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt** werden. Entsprechendes gilt, wenn die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als **9.000 €** im Kalenderjahr betragen (§ 1 Abs. 3 EStG). Dieser Betrag wird bei Wohnsitz in bestimmten Ländern um ein Viertel, die Hälfte oder um drei Viertel gekürzt.

Einzelheiten ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Einkommensgrenze €	Ländergruppe	Land
9.000	1	Andorra; Australien; Belgien; Bermuda; Brunei Darussalam; Dänemark; Färöer; Finnland; Frankreich; Grönland; Hongkong; Insel Man; Irland; Island; Israel; Italien; Japan; Kaimaninseln; Kanada; Kanalinseln; Katar; Kuwait; Liechtenstein; Luxemburg; Macau; Monaco; Neukaledonien; Neuseeland; Niederlande; Norwegen; Österreich; Palästinensische Gebiete; San Marino; Schweden; Schweiz; Singapur; Spanien; Vatikanstadt; Vereinigte Arabische Emirate; Vereinigte Staaten; Vereinigtes Königreich
6.750	2	Aruba; Bahamas; Bahrain; Barbados; Chile; Cookinseln; Curacao; Estland; Französisch-Polynesien; Griechenland; Korea, Republik; Lettland; Litauen; Malta; Nauru; Oman; Portugal; Puerto Rico; Saudi-Arabien; Slowakei; Slowenien; St. Kitts und Nevis; St. Martin (niederländischer Teil); Taiwan; Trinidad und Tobago; Tschechische Republik; Turks- und Caicos-Inseln; Uruguay; Zypern
4.500	3	Algerien; Amerikanisch-Samoa; Angola; Antigua und Barbuda; Äquatorialguinea; Argentinien; Aserbaidschan; Bosnien und Herzegowina; Botswana; Brasilien; Bulgarien; China; Costa Rica; Dominica; Dominikanische Republik; Ecuador; Fidschi; Gabun; Grenada; Irak; Iran, Islamische Republik; Jamaika; Jordanien; Kasachstan; Kolumbien; Kroatien; Kuba; Libanon; Libyen; Malaysia; Malediven; Mauritius; Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik; Mexiko; Montenegro; Namibia; Niue; Palau; Panama; Peru; Polen; Rumänien; Russische Föderation; Serbien; Seychellen; St. Lucia; St. Vincent und die Grenadinen; Südafrika; Suriname; Thailand; Türkei; Turkmenistan; Tuvalu; Ungarn; Venezuela, Bolivarische Republik; Weißrussland/Belarus
2.250	4	Afghanistan; Ägypten; Albanien; Armenien; Äthiopien; Bangladesch; Belize; Benin; Bhutan; Bolivien, Plurinationaler Staat; Burkina Faso; Burundi; Cabo Verde; Côte d'Ivoire; Dschibuti; El Salvador; Eritrea; Gambia; Georgien; Ghana; Guatemala; Guinea; Guinea-Bissau; Guyana; Haiti; Honduras; Indien; Indonesien; Jemen; Kambodscha; Kamerun; Kap Verde; Kenia; Kirgisistan; Kiribati; Komoren; Kongo; Kongo, Demokratische Republik; Korea, Demokratische Volksrepublik; Kosovo; Laos, Demokratische Volksrepublik; Lesotho; Liberia; Madagaskar; Malawi; Mali; Marokko; Marshallinseln; Mauretanien; Mikronesien, Föderierte Staaten von; Moldau, Republik; Mongolei; Mosambik; Myanmar; Nepal; Nicaragua; Niger; Nigeria; Pakistan; Papua Neuguinea; Paraguay; Philippinen; Ruanda; Salomonen; Sambia; Samoa; São Tomé und Príncipe; Senegal; Sierra Leone; Simbabwe; Somalia; Sri Lanka; Sudan; Südsudan; Swasiland; Syrien, Arabische Republik; Tadschikistan; Tansania, Vereinigte Republik; Timor-Leste; Togo; Tonga; Tschad; Tunesien; Uganda; Ukraine; Usbekistan; Vanuatu; Vietnam; Zentralafrikanische Republik



Beschränkt steuerpflichtige Staatsangehörige eines EU-/EWR-Staates, deren nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte / Lebenspartner in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz ansässig ist, werden auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, wenn die Einkünfte des antragstellenden Ehegatten / Lebenspartners zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder wenn seine Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als **9.000 €** (ggf. Kürzung nach Ländergruppen) im Kalenderjahr betragen.

Ehegatten / Lebenspartner können auf Antrag die Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG erhalten, wenn die gemeinsamen Einkünfte der Ehegatten / Lebenspartner zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder wenn die gemeinsamen Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als **18.000 €** (ggf. Kürzung nach Ländergruppen) im Kalenderjahr betragen (bei Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens Niederlande ist das BMF-Schreiben vom 24.1.2017, BStBl I S. 147, Tz. 3 zu beachten). Geben Sie in diesen Fällen bitte eine Einkommensteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige ab, und fügen Sie eine ausgefüllte **Bescheinigung EU/EWR** bei, wenn Sie Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen

Union (EU) oder der Staaten Island, Liechtenstein oder Norwegen sind. In die Veranlagung für unbeschränkt steuerpflichtige Personen sind auch die Einkünfte einzubeziehen, die einem Steuerabzug unterliegen.

Beschränkt steuerpflichtige **Arbeitnehmer**, die Staatsangehörige eines EU-/EWR-Staates sind und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, können für ihre Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b EStG einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen. Bei dieser Veranlagung werden familien- und personenbezogene Steuerentlastungen nicht gewährt. Allerdings können bestimmte Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden und die Einkommensteuer wird nach dem Jahresgrundtarif ermittelt. Hat diese Personengruppe außerdem noch andere inländische Einkünfte, die keinem Steuerabzug unterliegen, sind diese in die Veranlagung einzubeziehen; dies gilt auch im Fall eines Verlustes aus einer anderen Einkunftsart. Es ist deshalb nur **eine** Erklärung zur beschränkten Einkommensteuerpflicht abzugeben. In die Bemessung des Steuersatzes (Progressionsvorbehalt) werden in Arbeitnehmerfällen einbezogen:

- Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen,

- die Summe der Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen (ohne Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen oder – im Fall von ausländischen Kapitalerträgen – unterliegen würden).
- Beschränkt Steuerpflichtige mit Einkünften im Sinne des § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 EStG (z. B. **Künstler, Sportler, Aufsichtsratsmitglieder**), die Staatsangehörige eines EU-/EWR-Staates sind und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohn-

sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, können für diese Einkünfte nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG einen Antrag auf Veranlagung stellen. Hat diese Personengruppe noch weitere inländische Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte, sind diese in die Veranlagung mit einzubeziehen.

Geben Sie die Erklärungen oder Anträge bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk sich Ihr Vermögen oder der wertvollste Teil des Vermögens befindet. Haben Sie kein Vermögen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk Ihre Tätigkeit vorwiegend ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist. Für Arbeitnehmer ist das Betriebsstättenfinanzamt Ihres letzten Arbeitgebers zuständig. Für beschränkt Steuerpflichtige, die ausschließlich mit Renteneinkünften veranlagt werden, ist das Finanzamt Neubrandenburg zuständig.

Für Veranlagungen nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zuständig. Davon betroffen sind nur solche Fälle, in denen ausschließlich beschränkt steuerpflichtige Einkünfte bezogen werden, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 EStG unterliegen haben. In diesen Fällen ist die Steuererklärung an das BZSt (Referat St II 9 Abzugsteuer, 53221 Bonn) zu richten. Beziehen Sie sowohl Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 EStG unterliegen haben, als auch weitere Einkünfte und beantragen Sie die Veranlagung, bleiben weiterhin die Finanzämter zuständig.

Zuständige Finanzbehörde

Die allgemeine Frist für die Abgabe der **Einkommensteuererklärung 2018** und der **Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags 2018** läuft bis zum 31.7.2019. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens **sieben** Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2018 / 2019. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Wird die Einkommensteuererklärung nicht oder verspätet abgegeben, kann das Finanzamt

einen Verspätungszuschlag und, falls erforderlich, Zwangsgelder festsetzen. Der **Antrag auf Einkommensteueranmeldung 2018** und der **Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage 2018** müssen bis zum 2.1.2023 beim zuständigen Finanzamt oder dem BZSt eingegangen sein. Diese Fristen können nicht verlängert werden. Später eingehende Anträge muss das Finanzamt oder das BZSt ablehnen.

Abgabefrist

Neu!

Füllen Sie nur die **weißen** Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus. Änderungen der Texte sind nicht zulässig. Vollständige Angaben sind auch dann erforderlich, wenn auf der Lohnsteuerabzugsbescheinigung bereits ein Freibetrag eingetragen worden ist. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, machen Sie die Angaben bitte in einer gesonderten Aufstellung (vgl. auch Hin-

weis in Zeile 91 des Hauptvordrucks). Reichen Sie bitte die erforderlichen Anlagen und Einzelaufstellungen ein. Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, es sei denn, die Vordrucke sehen ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vor.

So füllen Sie die Vordrucke aus

Belege sind mit der Einkommensteuererklärung nur dann einzureichen, wenn in den Vordrucken / Anleitungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird; im Übrigen sind diese aufzubewahren

(Belegvorhaltepflcht) und nur auf Anforderung des Finanzamts / BZSt einzureichen.

Belegvorhaltepflcht

Hauptvordruck

Tragen Sie Ihren Namen und Ihre derzeitige Adresse ein. Reichen die Schreibstellen nicht aus, kürzen Sie bitte ab. Der Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt oder dem BZSt wird unbar abgewickelt. Steuererstattungen mit IBAN sind innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) möglich, zu dem alle Länder der EU, des EWR sowie Monaco, San Marino, Saint Barthelemy, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, Isle of Man und die Schweiz gehören. Geben Sie bitte Ihre IBAN sowie den Kontoinhaber an. Ihre IBAN finden Sie z. B. auf dem Kontoauszug Ihres kontoführenden Kreditinstituts. Für Steuererstattungen im SEPA-Zah-

lungsverkehr in Länder außerhalb des EU- / EWR-Raums ist zusätzlich der BIC einzutragen. Bei anderen Bankverbindungen außerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) sind die erforderlichen Angaben dem Finanzamt / BZSt schriftlich mitzuteilen.

Zeile 6 bis 23
Allgemeine Angaben

Ändert sich künftig Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt oder dem BZSt schriftlich mit. Den amtlichen Abtretungsvordruck für die Anzeige der Abtretung eines Steuererstattungs- oder Steuervergütungsanspruches an Dritte können Sie unter www.formulare-bfinv.de abrufen; beachten Sie bitte die besonderen Hinweise auf dem Vordruck.

Haben Sie in der Bundesrepublik Deutschland (Inland) weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, so unterliegen Ihre inländischen Einkünfte grundsätzlich der beschränkten Einkommensteuerpflicht.

Hierzu gehören insbesondere

1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (Anlage L und ggf. Anlage AUS);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Anlage G und ggf. Anlage AUS), z. B. für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Anlage S und ggf. Anlage AUS), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist oder für die im Inland eine feste Einrichtung oder Betriebsstätte unterhalten wird;
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Zeile 32, 33, 41 bis 43,

48 und 49), z. B. wenn sie im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist. Bei Einkünften mit Lohnsteuerabzug gilt die Einkommensteuer grundsätzlich als abgegolten. Stellt ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates und in einem dieser Staaten ansässig ist, einen Antrag auf Veranlagung, sind die Zeilen 42 bis 49 sowie die Anlage N auszufüllen;

5. Erträge aus Kapitalvermögen (Zeile 34 bis 37), wie sie im Einzelnen in § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG bezeichnet sind. Hierzu gehören insbesondere Ausschüttungen von inländischen Kapitalgesellschaften sowie Einnahmen aus stiller Beteiligung oder aus partiarischen Darlehen von einem inländischen Schuldner. Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen (z. B. Sparzinsen) gehören nur dann zu den inländischen Einkünften, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz o. Ä. gesi-

Inländische Einkünfte im Kalenderjahr 2018

- chert ist oder wenn es sich um ein sog. Tafelgeschäft handelt. Soweit die Einnahmen der Kapitalertragsteuerpflicht unterliegen, gilt die Einkommensteuer grundsätzlich als abgegolten; diese Einnahmen sind in Zeile 34 nicht anzugeben. Beantragen Sie die Günstigerprüfung (nur möglich für Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuerpflicht unterliegen; Zeile 35), tragen Sie bitte die Kapitalerträge in Zeile 34 ein. In Zeile 36 und / oder 37 geben Sie bitte die Kapitalerträge an, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (§ 32d Abs. 2 EStG);
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Anlage V), wenn z. B. unbewegliches Vermögen im Inland belegen ist oder Rechte in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind;
 7. sonstige Einkünfte i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 10 EStG (Anlage R), die von den inländischen Rentenversicherungsträ-

- gern, der inländischen landwirtschaftlichen Alterskasse, den inländischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen, den inländischen Versicherungsunternehmen oder sonstigen inländischen Zahlstellen gewährt werden, sowie Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds und Direktversicherungen, soweit diese auf steuerfreien Beiträgen / Leistungen / Zuwendungen beruhen;
8. sonstige Einkünfte i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 8, 8a und 9 EStG (Anlage SO), soweit sie nicht dem Steuerabzug unterliegen. Hierzu gehören insbesondere Leistungen (z. B. gelegentliche Vermittlungen, Vermietung beweglicher Gegenstände), Abgeordnetenbezüge und bestimmte private Veräußerungsgeschäfte. Die aufgezählten Einkünfte unterliegen jedoch nur der deutschen Einkommensteuer, soweit sie nicht nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind.

**Zeile 31, 38 bis 40
Anzurechnende
Steuern**

Tragen Sie hier die Steuerabzugsbeträge ein, die mit den Einkünften im Zusammenhang stehen und reichen Sie bitte die Steuerbescheinigungen ein. Beantragen Sie in Zeile 35 die Günstigerprüfung, sind die Steuerbescheinigungen nur auf Anforderung des Finanzamts einzureichen.
Für die anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 10

Satz 5 EStG reichen Sie bitte den ausländischen Steuerbescheid und den Zahlungsnachweis ein. Erhalten Sie diese Unterlagen erst nach Abgabe der Steuererklärung, reichen Sie diese bitte nach. Die zugrunde liegenden inländischen Einkünfte (Sondervergütungen sowie Erträge und Aufwendungen des Sonderbetriebsvermögens) tragen Sie bitte in Zeile 31 ein.

**Zeile 47
Einkommens-
ersatzleistungen**

In die Zeile 47 tragen Sie bitte die folgenden Einkommensersatzleistungen ein:

- Insolvenzgeld (einschließlich vorfinanziertes Insolvenzgeld);
- Arbeitslosengeld (ohne sog. Arbeitslosengeld II), Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Übergangsgeld;
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Einkommensersatzleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften;
- Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften;
- Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;
- Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz;

- Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz;
 - aus dem Europäischen Sozialfonds finanziertes Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die dem Lebensunterhalt dienen;
 - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz;
 - vergleichbare Einkommensersatzleistungen aus einem EU- / EWR-Staat oder der Schweiz.
- Die Leistungsbeträge werden grundsätzlich elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Haben Sie über die Einkommensersatzleistungen eine Bescheinigung (Leistungsnachweis) erhalten, weil die Leistungsbeträge nicht elektronisch übermittelt werden konnten (z. B. aus technischen Gründen oder bei ausländischen Leistungsträgern), reichen Sie diese bitte ein.

**Zeile 50 und 51
Gezahlte Versor-
gungsleistungen
(Renten und dauern-
de Lasten)**

Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge, die nach dem 31.12.2007 vereinbart worden sind, können als Sonderausgaben (Zeile 51) berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Übertragung

- eines Mitunternehmeranteils stehen,
- eines Betriebs oder Teilbetriebs stehen oder

- eines mindestens 50%igen GmbH-Anteils stehen, wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.
- Der Abzug von Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen, die vor dem 1.1.2008 vereinbart worden sind, richtet sich nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG in der jeweils geltenden Fassung.

**Zeile 52 bis 59
Spenden und
Mitgliedsbeiträge für
steuerbegünstigte
Zwecke**

Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind auf Anforderung des Finanzamts durch eine **Bestätigung** nachzuweisen, soweit der Zuwendungsempfänger diese Bestätigung nicht elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt hat. Für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 200 € je Zahlung gilt: Ist der Empfänger der Spenden und Mitgliedsbeiträge eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) ist nur auf Anforderung des Finanzamts zusätzlich ein von dieser Einrichtung erstellter Beleg einzureichen, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder um Mitgliedsbeiträge handelt.
Zuwendungsbestätigungen und Nachweise (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung), die nicht vom Finanzamt angefordert worden sind und nicht elektronisch übermittelt werden, sind von Ihnen bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheides oder i. R. d. gesetzlichen Fristen des § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.
Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung sind innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren bis

1 Mio. € begünstigt. Tragen Sie daher bitte alle entsprechenden Spenden in die Zeilen 56 und / oder 57 ein. Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung sind nicht im Rahmen dieses Höchstbetrags, sondern ggf. nach allgemeinen Grundsätzen (Zeile 52 und / oder 53) abzugsfähig.
Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU- / EWR-Ausland sind nur begünstigt, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung dient. Bitte reichen Sie hierzu geeignete Unterlagen (z. B. Satzung, Tätigkeits-, Kassenbericht) ein. Bescheinigungen über die Höhe der Zuwendungen reichen als alleiniger Nachweis für eine steuerliche Berücksichtigung nicht aus. Keine steuerlich begünstigten Spenden sind z. B.

- Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie,
- Zuschläge bei Wohlfahrts- und Sonderbriefmarken sowie
- Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die als Bewährungsaufgabe im Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt werden.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an politischen Parteien (Zeile 54) ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, höchstens um 825 €. Höhere Spenden und Mitgliedsbeiträ-

ge als 1.650 € werden bis maximal 1.650 € als Sonderausgaben berücksichtigt. **Der Abzug ist nicht möglich, sofern die politische Partei von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen ist.** Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an unabhängige Wähler-

vereinigungen (Zeile 55), die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, höchstens um 825 €.

Sind Ihnen Aufwendungen für Herstellungs- oder Erhaltungsmaßnahmen an den Ihnen gehörenden schutzwürdigen Kulturgütern im Inland entstanden, können Sie die Aufwendungen nach § 10g EStG wie Sonderausgaben abziehen, soweit Sie die Kulturgüter weder zur Erzielung von Einkünften noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben. Die Steuerbegünstigung beträgt im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die nach dem 31.12.2003 begonnen

wurden, jeweils bis zu 9 %, für vor dem 1.1.2004 begonnene Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen jeweils bis zu 10 % der Aufwendungen gekürzt um Zuschüsse und aus dem Kulturgut erzielte Einnahmen. Die Voraussetzungen für die Behandlung als Kulturgut und die Erforderlichkeit der Aufwendungen sind durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle nachzuweisen.

Zeile 61
Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter

Für zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen setzt das Finanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres auf Antrag eine Arbeitnehmer-Sparzulage fest. Diesen Antrag stellen Sie durch Eintragung einer „1“.

ternehmen des Arbeitgebers und Vermögensbeteiligungen an anderen Unternehmen besteht ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn das zu versteuernde Einkommen 20.000 € nicht übersteigt.

Zeile 62 und 63
Arbeitnehmer-Sparzulage

Die notwendigen Daten (elektronische Vermögensbildungsbescheinigung) werden von Ihrem Anbieter elektronisch an das Finanzamt übermittelt. Die bisherige Anlage VL wird ab 2017 nicht mehr ausgestellt.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird in der Regel erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt. Haben Sie über Ihren Vertrag vor Ablauf der Sperrfrist unschädlich verfügt (z. B. bei längerer Arbeitslosigkeit), wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage vorzeitig ausgezahlt. Entsprechendes gilt, wenn ein Bausparvertrag zugeteilt wird. Bei einer Anlage zum Wohnungsbau (z. B. Grundstücksentschuldung) wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage jährlich ausgezahlt.

Tragen Sie bitte den Namen und die Adresse Ihres Arbeitgebers in Zeile 63 ein. Wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird, besteht ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage nur, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen 17.900 € nicht übersteigt. Bei Vermögensbeteiligungen am Un-

ergibt sich bei Ihrer Einkommensteuerveranlagung 2018 ein nicht ausgeglichener Verlust, wird vom Finanzamt der Verlust in das Jahr 2017 zurückgetragen. Hierfür ist von Ihnen keine Eintragung erforderlich. Sie haben jedoch das Wahlrecht, den Verlustrücktrag zu beschränken.

lustrücktrag der Höhe nach begrenzen möchten, geben Sie bitte in Zeile 65 an, mit welchem Betrag Sie die Verluste zurücktragen wollen. Sollen die Verluste nur in künftigen Jahren berücksichtigt werden, tragen Sie bitte „0“ ein.

Zeile 64 und 65
Verlustabzug

Der Antrag auf Beschränkung des Verlustrücktrags nach 2017 für nicht ausgeglichene negative Einkünfte (Verluste) 2018 kann der Höhe nach beschränkt werden. Falls Sie den Ver-

lustrücktrag festgestellt, kreuzen Sie bitte in Zeile 64 das Auswahlfeld an. Der Verlustvortrag wird dann automatisch vom Finanzamt berücksichtigt.

In dieser Zeile sind Eintragungen nur für Unternehmen erforderlich, die einen Konzernabschluss aufstellen oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen haben, der Konzernabschluss mindestens ein Unternehmen mit

Sitz und Geschäftsleitung im Ausland oder eine ausländische Betriebsstätte umfasst und die im Konzernabschluss ausgewiesenen, konsolidierten Umsatzerlöse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mindestens 750 Millionen € betragen.

Zeile 75
Länderbezogener Bericht

Anlage N

Dieser Vordruck ist vorgesehen für Angaben über

- den inländischen Arbeitslohn einschließlich Versorgungsbezüge, von dem ein Lohnsteuerabzug vorgenommen wor-

den ist,

- bestimmte Lohn- / Entgeltersatzleistungen und
- die Werbungskosten.

Was Sie hier eintragen müssen, entnehmen Sie bitte Ihrer Lohnsteuerbescheinigung. Waren Sie bei mehreren Arbeitgebern gleichzeitig beschäftigt, tragen Sie bitte die Angaben aus den Lohnsteuerbescheinigungen mit der Steuerklasse 1 in die

erste Spalte und daneben die zusammengerechneten Beträge aus den Lohnsteuerbescheinigungen mit der Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse ein.

Zeile 5 bis 10
Arbeitslohn, Steuerabzugsbeträge

Übernehmen Sie bitte in die Zeilen 11 bis 15 die in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Werte, damit die Freibeträge für Versorgungsbezüge berücksichtigt werden können.

Werbungskosten, die mit den Versorgungsbezügen im Zusammenhang stehen, tragen Sie bitte in Zeile 91 ein.

Zeile 11 bis 15
Versorgungsbezüge

Für diese Vergütungen kommt eine ermäßigte Besteuerung in Betracht. Übernehmen Sie bitte diese Beträge je nach Art der Vergütung und die davon einbehaltenen Steuerabzugsbeträge von Ihrer Lohnsteuerbescheinigung in die Zeilen 16 bis 20. Hat der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren keine ermäßigte Besteuerung vorgenommen, tragen Sie bitte den entsprechenden

steuerpflichtigen Teil des Bruttoarbeitslohns in die Zeile 18 ein. Ihr Arbeitgeber hat diesen Betrag ggf. in Ihrer Lohnsteuerbescheinigung unter Nummer 19 ausgewiesen. Werbungskosten, die mit diesen Einnahmen in Zusammenhang stehen, tragen Sie bitte in Zeile 92 und / oder 93 ein.

Zeile 16 bis 20
Arbeitslohn und Versorgungsbezüge für mehrere Jahre sowie Entschädigungen

Hier sind keine Eintragungen vorzunehmen. Machen Sie die entsprechenden Angaben bitte in Zeile 32 des Hauptvordrucks.

Zeile 21
Arbeitslohn ohne Steuerabzug

Zeile 27 Steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen	<p>Hier tragen Sie bitte steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen ein, die Sie als Arbeitnehmer</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus öffentlichen Kassen, • als nebenberuflicher Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit, • für eine nebenberufliche künstlerische Tätigkeit, • für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen oder • für eine sonstige nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich erhalten haben. 	<p>Sind diese steuerfrei erhaltenen Zahlungen höher als die gesetzlichen Freibeträge, ist der übersteigende Betrag als Arbeitslohn in Zeile 32 des Hauptvordrucks einzutragen.</p> <p>Ein Abzug von Werbungskosten, die mit steuerfreien Einnahmen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nur dann möglich, wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit und gleichzeitig auch die jeweiligen Ausgaben den Freibetrag übersteigen. Den - den jeweiligen gesetzlichen Freibetrag - übersteigenden Teil der Werbungskosten tragen Sie bitte in Zeile 33 des Hauptvordrucks ein.</p>
Lohn-/Entgeltersatzleistungen	<p>Die nachstehend genannten Lohn- / Entgeltersatzleistungen sind zwar steuerfrei, sie beeinflussen aber die Höhe der Steuer</p>	<p>auf den Arbeitslohn und etwaige weitere Einkünfte (Progressionsvorbehalt).</p>
Zeile 28	<p>Haben Sie 2018 von Ihrem Arbeitgeber</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurzarbeitergeld, • einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, • Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz oder • Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz 	<p>erhalten, ist die Summe der ausgezahlten Beträge in Ihrer Lohnsteuerbescheinigung unter Nummer 15 ausgewiesen. Nicht vom Arbeitgeber gezahlte Lohn- / Entgeltersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld) tragen Sie bitte in Zeile 47 des Hauptvordrucks ein.</p>
Zeile 29 Zeiten der Nichtbeschäftigung	<p>Standen Sie 2018 zeitweise nicht in einem Arbeitsverhältnis, geben Sie bitte an, wie lange und warum (z. B. Arbeitslosigkeit, Schulausbildung, Studienzeit). Krankheitszeiten brauchen Sie</p>	<p>nicht anzugeben, wenn das Arbeitsverhältnis während der Erkrankung fortbestanden hat.</p>
Zeile 31 bis 94 Werbungskosten	<p>Werbungskosten im steuerlichen Sinne sind alle Aufwendungen, die durch Ihr Arbeitsverhältnis veranlasst sind. Sie können jedoch nur berücksichtigt werden, soweit sie steuerfreie oder pauschal besteuerte Ersatzleistungen Ihres Arbeitgebers übersteigen. Die Kosten Ihrer Lebensführung gehören nicht zu den Werbungskosten, selbst wenn sie Ihrer beruflichen Tätigkeit</p>	<p>zugutekommen. Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus für Werbungskosten, wie z. B. Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Entfernungspauschale), einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 €, bei Empfängern von Versorgungsbezügen 102 € jährlich.</p>
Zeile 31 bis 39 Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet (Entfernungspauschale)	<p>Allgemeines Für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erhalten Sie eine Entfernungspauschale, unabhängig von der Art, wie Sie zur ersten Tätigkeitsstätte gelangen. Diese Pauschale beträgt 30 Cent für jeden vollen Entfernungskilometer.</p> <p>Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist grundsätzlich die kürzeste Straßenverbindung maßgebend; auch hier spielt es keine Rolle, welches Verkehrsmittel Sie tatsächlich genutzt haben. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs kann eine andere als die kürzeste Straßenverbindung eingetragen werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und von Ihnen regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte benutzt wurde.</p> <p>Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 4.500 € begrenzt. Lediglich soweit ein eigener oder zur Nutzung überlassener Kraftwagen (z. B. Firmenwagen) benutzt wird, berücksichtigt das Finanzamt einen höheren Betrag als 4.500 €.</p> <p>Die Entfernungspauschale kann für die Wege zur ersten Tätigkeitsstätte für jeden Arbeitstag nur einmal angesetzt werden, selbst dann, wenn Sie den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mehrmals je Arbeitstag zurücklegen.</p> <p>In Zeile 39 tragen Sie bitte die Arbeitgeberleistungen, die unter den Nummern 17 und 18 in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen sind, in das jeweilige Eintragungsfeld ein. Hier geben Sie auch die von der Agentur für Arbeit gezahlten Fahrtkostenzuschüsse an.</p> <p>erste Tätigkeitsstätte Die erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der Sie vom Arbeitgeber dauerhaft zugeordnet sind. Die dauerhafte Zuordnung wird durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen oder Weisungen des Arbeitgebers bestimmt. Von einer dauerhaften Zuordnung ist insbesondere auszugehen, wenn Sie unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer bestimmten betrieblichen Einrichtung tätig werden sollen.</p> <p>Fehlt es an einer dauerhaften Zuordnung oder ist sie nicht ein-</p>	<p>deutig, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der Sie typischerweise arbeitstäglich oder je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel Ihrer vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit dauerhaft tätig werden sollen. Je Dienstverhältnis kann höchstens eine erste Tätigkeitsstätte vorliegen.</p> <p>Sammelpunkt Liegt keine erste Tätigkeitsstätte vor und bestimmt der Arbeitgeber, dass der Arbeitnehmer sich dauerhaft typischerweise arbeitstäglich an einem festgelegten Ort einfinden soll (z. B. das Busdepot, der Betrieb des Arbeitgebers), um von dort seine berufliche Tätigkeit aufzunehmen oder seine Einsatzorte aufzusuchen, werden die Fahrten des Arbeitnehmers von der Wohnung zu diesem Sammelpunkt wie Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte behandelt.</p> <p>weiträumiges Tätigkeitsgebiet Ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet liegt vor, wenn die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung auf einer festgelegten Fläche und nicht innerhalb einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Dritten ausgeübt werden soll. Soll der Arbeitnehmer (z. B. der Forstarbeiter) seine berufliche Tätigkeit typischerweise arbeitstäglich in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet ausüben, werden die Fahrten des Arbeitnehmers von der Wohnung zu dem nächstgelegenen Zugang des weiträumigen Tätigkeitsgebiets wie Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte behandelt. Wird das weiträumige Tätigkeitsgebiet immer von verschiedenen Zugängen aus betreten, ist die Entfernungspauschale bei diesen Fahrten nur für die kürzeste Entfernung von der Wohnung zu dem nächstgelegenen Zugang anzuwenden. Aufwendungen für Fahrten innerhalb des weiträumigen Tätigkeitsgebiets sowie für die zusätzlichen Kilometer bei Fahrten von der Wohnung zu einem weiter entfernten Zugang tragen Sie bitte in Zeile 50 ein. Anstelle der tatsächlich entstandenen Aufwendungen können pauschal für jeden gefahrenen Kilometer folgende Beträge geltend gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • beim Pkw 30 Cent, • bei anderen motorbetriebenen Fahrzeugen (z. B. Motorrad, Motorroller) 20 Cent.

<p>Für die Eintragung Ihrer ersten Tätigkeitsstätte sind die Zeilen 31 und 32 vorgesehen. Geben Sie bei mehreren Dienstverhältnissen oder bei einem Arbeitsplatzwechsel im laufenden Jahr in diesen Zeilen auch Ihre weitere erste Tätigkeitsstätte an. Gleiches gilt für die Eintragungen Ihres Sammelpunkts / weiträumigen Tätigkeitsgebiets (Zeile 33 und 34). Tragen Sie bitte ab Zeile 35 die Anzahl der Arbeitstage und die gesamten Entfernungskilometer ein.</p>	<p>Mit der Entfernungspauschale sind sämtliche Fahrzeugkosten abgegolten, also z. B. auch die Garagenmiete, Parkgebühren, Reparaturkosten und Mautgebühren. Unfallkosten, die Sie selbst tragen mussten, werden jedoch daneben berücksichtigt, wenn sich der Unfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet ereignet hat (Eintragungen in den Zeilen 46 bis 48). Dies gilt nicht, wenn der Unfall von Ihnen absichtlich oder unter Alkoholeinfluss verursacht worden ist.</p>	<p>Pkw</p>
<p>Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die tatsächlichen Aufwendungen die Entfernungspauschale oder den Höchstbetrag von 4.500 € übersteigen. Tragen Sie bitte deshalb</p>	<p>zusätzlich zu Ihren Eintragungen in den Zeilen 35 bis 38 diese Aufwendungen in die dafür vorgesehene Spalte ein. Das Finanzamt berücksichtigt dann den höheren Betrag.</p>	<p>Öffentliche Verkehrsmittel</p>
<p>Haben Sie den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet z. B. teilweise mit dem Pkw und teilweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, tragen Sie bitte ab Zeile 35 die mit dem</p>	<p>Pkw zurückgelegten Kilometer und die restlichen Entfernungskilometer sowie die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel in die jeweiligen Spalten ein.</p>	<p>Pkw und öffentliche Verkehrsmittel</p>
<p>Die tatsächlichen Fähr- und Flugkosten tragen Sie bitte in Zeile 45 ein. Für die An- und Abfahrten zu und von Fähr- und Flug-</p>	<p>häfen gilt die Entfernungspauschale.</p>	<p>Fähr- und Flugkosten</p>
<p>Waren Sie Teilnehmer einer Fahrgemeinschaft, ist hier die Entfernungspauschale grundsätzlich auf den Höchstbetrag von 4.500 € begrenzt. Die Begrenzung greift jedoch nicht für die Tage, an denen Sie Ihren eigenen Pkw eingesetzt haben. Machen Sie deshalb die entsprechenden Angaben in einer der Zeilen 35 bis 38 für die Tage, an denen Sie mit dem eigenen Pkw gefahren sind und in einer weiteren Zeile für die Tage, an denen</p>	<p>Sie mitgenommen wurden. Für die Ermittlung der Entfernung gilt Folgendes: Jeder Teilnehmer der Fahrgemeinschaft trägt als Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet seine kürzeste benutzbare Straßenverbindung ein; Umwege zum Abholen der Mitfahrer werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>Fahrgemeinschaft</p>
<p>Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt zur ersten Tätigkeitsstätte / zum Sammelpunkt / zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet befördert wurden (Sammelbeförderung), können Sie für die Strecke der Sammelbeförderung keine Entfernungspauschale</p>	<p>geltend machen. Haben Sie jedoch für die Sammelbeförderung ein Entgelt an den Arbeitgeber entrichtet, tragen Sie bitte die Aufwendungen in die Zeilen 46 bis 48 ein.</p>	<p>Sammelbeförderung</p>
<p>Wenn bei Ihnen der Grad der Behinderung mindestens 70 betragen hat oder bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 gleichzeitig eine erhebliche Gehbehinderung bestand, werden auch bei Benutzung Ihres eigenen Pkw die tatsächlichen Kosten der Hin- und Rückfahrt anerkannt. Diese müssen Sie nur auf Anforderung des Finanzamts nachweisen. Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Kosten werden 60 Cent je Entfernungskilometer (30 Cent je gefahrenen Kilometer) anerkannt. Aufwendungen für Fahrten, die durch die An- und Abfahrt eines Dritten (z. B. des Ehegatten) zur ersten Tätigkeitsstätte / zum Sammelpunkt / zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet entstehen (sog. Leerfahrten), können ebenfalls mit 30 Cent je gefahrenen Kilometer</p>	<p>berücksichtigt werden. Achten Sie bitte darauf, dass in der Bescheinigung über den Grad Ihrer Behinderung ggf. eine Aussage über die Gehbehinderung enthalten ist. Machen Sie bitte in diesen Fällen ab Zeile 35 die entsprechenden Angaben oder tragen Sie bei Einzelnachweis die tatsächlichen Kosten in die Zeilen 46 bis 48 ein. Wird bei behinderten Menschen der besondere Kilometersatz von 60 Cent zugrunde gelegt, können zusätzlich Gebühren für einen Parkplatz an der ersten Tätigkeitsstätte / am Sammelpunkt oder im Zusammenhang mit Fahrten zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet abgezogen werden (Zeile 46 bis 48).</p>	<p>Behinderte Menschen</p>
<p>Zu den Arbeitsmitteln gehören Werkzeuge, typische Berufsbekleidung, Fachzeitschriften usw. Dabei können Sie nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Kosten für Reparaturen und Reinigungen ansetzen. Jedes Arbeitsmittel, das nicht mehr</p>	<p>als 800 € (ohne Umsatzsteuer) kostet, können Sie im Jahr der Bezahlung voll absetzen. Betragen die Anschaffungskosten mehr als 800 €, müssen Sie diese auf die Jahre der üblichen Nutzungsdauer verteilen.</p>	<p>Zeile 41 und 42 Aufwendungen für Arbeitsmittel</p>
<p>Werbungskosten können vorliegen, wenn die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines Dienstverhältnisses (Ausbildungsdienstverhältnis) ist. Unabhängig davon, ob ein Dienstverhältnis besteht, können Aufwendungen für die Fortbildung in einem bereits erlernten Beruf und für Umschulungsmaßnahmen, die einen Berufswechsel vorbereiten, als Werbungskosten abziehbar sein. Das gilt auch für die Aufwendungen für ein Erststudium nach einer bereits abgeschlossenen nicht-akademischen Berufsausbildung oder für ein weiteres Studium,</p>	<p>wenn dieses mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang steht. Als Aufwendungen können Sie z. B. Prüfungsgebühren, Fachliteratur, Schreibmaterial, Fahrtkosten usw. geltend machen. Ersatzleistungen von dritter Seite, auch zweckgebundene Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Zuschüsse im Rahmen des sog. Meister-BaföG, müssen Sie jedoch von Ihren Aufwendungen abziehen.</p>	<p>Zeile 44 Fortbildungskosten</p>
<p>Kontoführungsgebühren Entstandene Kontoführungsgebühren sind Werbungskosten, soweit sie auf die Gutschrift von Arbeitslohn und auf beruflich veranlasste Überweisungen entfallen. Ohne Einzelnachweis erkennt das Finanzamt 16 € jährlich an.</p>	<p>Sonstige Aufwendungen Weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit Ihrem Beruf sind z. B. Bewerbungskosten, Umzugskosten.</p>	<p>Zeile 45 bis 48 Weitere Werbungskosten</p>



Zeile 49 bis 57 Reisekosten bei beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit	Reisekosten sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten, wenn diese durch eine so gut wie ausschließlich beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers entstanden sind. Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn Sie vorübergehend außerhalb Ihrer Wohnung und Ihrer ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig waren. Liegt keine erste Tätigkeitsstätte vor (z. B. bei Eintragungen in	den Zeilen 33 und 34) können Sie ebenfalls entsprechende Aufwendungen im Rahmen einer Auswärtstätigkeit geltend machen. Dies gilt auch, wenn Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Einsatzstellen beschäftigt oder auf einem Fahrzeug tätig waren. Wegen der Besonderheit bei der Berücksichtigung von Fahrtkosten zu einem Sammelpunkt oder einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 39.
Zeile 49 bis 51 Fahrt- und Übernachtungskosten, Reisenebenkosten	Fahrtkosten können Sie in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen geltend machen. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs können Sie anstelle der tatsächlichen Kosten pauschal für jeden gefahrenen Kilometer folgende Beträge geltend machen: <ul style="list-style-type: none"> • beim Pkw 30 Cent, • bei anderen motorbetriebenen Fahrzeugen 20 Cent. Für Fahrstrecken, die mit einem vom Arbeitgeber gestellten Beförderungsmittel zurückgelegt werden (Firmenwagengestellung, unentgeltliche Sammelbeförderung), ist ein Werbungskostenabzug nicht möglich.	Übernachtungskosten können nur in tatsächlich entstandener Höhe als Werbungskosten anerkannt werden, längstens jedoch an ein und derselben Tätigkeitsstätte im Inland für 48 Monate, danach höchstens bis zu 1.000 € im Monat.
Zeile 52 bis 57 Mehraufwendungen für Verpflegung	Mehraufwendungen für Verpflegung können Sie für dieselbe Auswärtstätigkeit – höchstens für die Dauer von drei Monaten – nur pauschal geltend machen: <ul style="list-style-type: none"> • für eine eintägige auswärtige Tätigkeit ohne Übernachtung mit einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden von Ihrer Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte, jeweils 12 €. Dies gilt auch, wenn die auswärtige berufliche Tätigkeit über Nacht ausgeübt wurde (also an zwei Kalendertagen ohne Übernachtung), • für An- und Abreisetage einer mehrtägigen auswärtigen Tätigkeit mit Übernachtung außerhalb Ihrer Wohnung, jeweils 12 €, • für die Kalendertage, an denen Sie außerhalb Ihrer Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig und daher 24 Stunden von Ihrer Wohnung abwesend waren, jeweils 24 €. Dazu tragen Sie die Anzahl der Tage in den Zeilen 52 bis 54 ein. Wurde Ihnen von Ihrem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten für eine Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, ist der Werbungskostenabzug tageweise	zu kürzen, und zwar für ein zur Verfügung gestelltes: <ul style="list-style-type: none"> • Frühstück um 4,80 € (= 20 % von 24 €), • Mittagessen um 9,60 € (= 40 % von 24 €), • Abendessen um 9,60 € (= 40 % von 24 €). Je Kalendertag erfolgt eine Kürzung der Verpflegungspauschale auf maximal 0 €. Haben Sie für eine zur Verfügung gestellte Mahlzeit ein Entgelt gezahlt, mindert dieser Betrag die Kürzung der Verpflegungspauschale. Ob eine Kürzung der Verpflegungspauschalen vorzunehmen ist, lässt sich im Regelfall der Reisekostenabrechnung Ihres Arbeitgebers entnehmen. Für Auslandsdienstreisen gelten andere Pauschbeträge. Die Dreimonatsfrist gilt nicht, wenn Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit typischerweise auf einem Fahrzeug oder in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet tätig waren. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen mindern die abzugsfähigen Werbungskosten. Geben Sie diese bitte in Zeile 57 an.
Zeile 61 bis 87 Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung	Wenn Sie aus beruflichem Anlass einen doppelten Haushalt begründet haben, können Sie die notwendigen Mehraufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn Sie außerhalb des Ortes Ihrer ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Haushalt unterhalten und Sie auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnen. Eine Zweitwohnung oder -unterkunft in der Nähe des Beschäftigungsortes steht einer Zweitwohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte gleich. Unschädlich ist es, wenn Sie den	Hauptausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegen und daraufhin in einer Wohnung am Beschäftigungsort einen Zweithaushalt begründen, von dem aus Sie Ihrer Beschäftigung weiter nachgehen (sog. Wegverlegungsfall). Anstelle der Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung können Sie Fahrtkosten für mehr als eine Heimfahrt wöchentlich geltend machen. Füllen Sie in diesem Fall bitte die Zeile 69 und nur die Zeilen 31 bis 39 sowie bei steuerfreien Arbeitgeberleistungen die Zeile 87 aus.
Ersatzleistungen des Arbeitgebers / der Agentur für Arbeit	Tragen Sie die erhaltenen steuerfreien Ersatzleistungen (z. B. Trennungsschadungen, Auslösungen, Fahrtkostenersatz	oder Verpflegungskostenersatz während der doppelten Haushaltsführung, Mobilitätsbeihilfen) bitte in Zeile 87 ein.
Zeile 91 bis 96 Werbungskosten in Sonderfällen	Werbungskosten zu <ul style="list-style-type: none"> • steuerbegünstigten Versorgungsbezügen, • Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre sowie bei • steuerfreiem Arbeitslohn tragen Sie bitte in die Zeilen 91 bis 94 ein.	In den Zeilen 95 und 96 sind keine Eintragungen vorzunehmen. Werbungskosten zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist, tragen Sie bitte in Zeile 33 des Hauptvordrucks ein.

In der Anlage R sind die Einkünfte aus Renten sowie Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen zu erklären. Jeder Ehegatte / Lebenspartner muss seine Angaben in einer eigenen Anlage R machen.

Renten sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Einige Arten von Renten sind in vollem Umfang steuerfrei und brauchen nicht angegeben zu werden. Dazu gehören z. B.

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden.

Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse, für entgangenen Unterhalt und entgangene Dienste sowie Schmerzensgeldrenten gehören nicht zu den Einkünften.

Die Besteuerung der Renten unterteilt sich in drei Gruppen:

- Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Dazu gehören auch Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (Zeile 4 bis 13),
 - sonstige – insbesondere private – Leibrenten (Zeile 14 bis 20),
 - Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (sog. Riester-Rente) und aus der betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), handelt (Zeile 31 bis 53).
- Pensionen, z. B. Werkspensionen, für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte auf der **Anlage N** ein.

Zeile 4 bis 13

Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen unterliegen nur mit einem bestimmten Anteil der Besteuerung, der sich nach dem Jahr des Rentenbeginns richtet. Hierzu gehören auch Leibrenten und andere Leistungen aus ausländischen (Renten-)Versicherungen oder Rentenverträgen.

Falls Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen haben, können Sie von dieser als **Ausfüllhilfe** eine „**Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt**“ über Ihre bezogenen Renteneinkünfte anfordern. Diese wird Ihnen dann in den Folgejahren automatisch unaufgefordert zugesandt.

Bei Beginn der Rente im Jahr 2018 beträgt der Besteuerungsanteil 76 %; Eintragungen zur Höhe des Besteuerungsanteils sind in den Zeilen 4 bis 10 nicht erforderlich. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, ermittelt und gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Im Rahmen der Rentenbesteuerung der Folgejahre wird dieser vom Jahres(brutto)rentenbetrag abgezogen. Rentenerhöhungen, die auf einer regelmäßigen Renten Anpassung beruhen, werden in voller Höhe besteuert. Das Gleiche gilt auch für Leistungen aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen

(vgl. Erläuterungen zur Anlage Vorsorgeaufwand Zeile 4 bis 10). Leibrenten sind insbesondere Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Hinterbliebenenrenten als Witwen- / Witwerrenten, Waisenrenten oder Erziehungsrenten. Anzugeben sind auch einmalige Leistungen, die z. B. als Sterbegeld oder als Abfindung von Kleinbetragsrenten ausgezahlt werden.

Wenn Sie als Verfolgte / Verfolgter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft i. S. d. § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anerkannt wurden und bei der Berechnung Ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung rentenrechtliche Zeiten aufgrund der Verfolgung berücksichtigt wurden, teilen Sie das bitte dem Finanzamt formlos mit. Solche Zeiten können z. B. nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG), dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) oder nach dem Fremdrentengesetz (FRG) berücksichtigt worden sein. Dies gilt auch für Witwen- / Witwerrenten, wenn der Verstorbene als Verfolgter i. S. d. § 1 BEG anerkannt war und die Rentenleistung entsprechende rentenrechtliche Zeiten enthält. Das Finanzamt wird prüfen, ob diese Rente steuerfrei ist.

Neu!

Zeile 4

Bitte tragen Sie anhand der im Vordruck genannten Ziffern den Versorgungsträger in das dafür vorgesehene Eintragungsfeld der jeweiligen Spalte ein. Hierzu gehören nicht nur Altersrenten des jeweiligen Versorgungsträgers, sondern

auch Berufs- und Erwerbsminderungsrenten. Bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen handelt es sich um Pflichtversorgungssysteme für bestimmte Berufsgruppen, z. B. Ärzte, Notare und Rechtsanwälte.

Zeile 5

Einzutragen ist stets der aus der Renten(anpassungs)mitteilung zu errechnende **Jahres(brutto)rentenbetrag**, der in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch ist. Anzugeben sind auch Rentennachzahlungen und Einmalzahlungen.

Bei Auszahlung der Rente einbehaltene **eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** sind nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Diese machen Sie bitte in den Zeilen 17 und

19 oder 24 und 25 der **Anlage Vorsorgeaufwand** als Sonderausgaben geltend. **Zuschüsse** eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu Ihren Aufwendungen **zur Krankenversicherung** sind steuerfrei und daher nicht dem Rentenbetrag hinzuzurechnen. Sie mindern jedoch Ihre Aufwendungen. Tragen Sie bitte diese Zuschüsse in den Zeilen 22 oder 27 der **Anlage Vorsorgeaufwand** ein.

Zeile 6

Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Bei Renten, die vor dem 1.1.2005 begonnen haben, ist der steuerfreie Teil der Rente des Jahres 2005 maßgebend. Einzutragen ist der Betrag, um den die jährliche Rente im Vergleich zum Jahresbetrag der Rente

aus dem Jahr der Ermittlung des steuerfrei bleibenden Teils der Rente auf Grund regelmäßiger Anpassungen (z. B. jährliche Rentenerhöhung) geändert wurde. Nicht einzutragen sind unregelmäßige Anpassungen (z. B. Rentenänderungen wegen Anrechnung oder Wegfall anderer Einkünfte).

Beispiel:

Die Rente wird seit 2015 gewährt. Im Jahr 2016 wurde der steuerfreie Teil der Rente ermittelt. Der Jahresbetrag der Rente beträgt 12.000 €. Die Rente wird aufgrund regelmäßiger Rentenanpassungen ab 1.7.2017 um 10 € / Monat erhöht. Im Jahr 2018 erfolgte ab 1.7.2018 eine regelmäßige Rentenanpassung in Höhe von 20 € / Monat.

In Zeile 5 ist der Jahres(brutto)rentenbetrag einzutragen: 12.240 € (6 Monate x 1.010 € + 6 Monate x 1.030 €).

In Zeile 6 ist der Rentenanpassungsbetrag einzutragen: 240 € (6 Monate x 10 € + 6 Monate x 30 €).

Zeile 7

Unter Beginn der Rente ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt wird (vgl. Rentenbescheid). Haben Sie im Jahr 2018 eine

Einmalzahlung erhalten, tragen Sie bitte das Datum des Zuflusses der Einmalzahlung ein.

Zeile 8 und 9	Ist Ihrer Rente lt. den Zeilen 4 und 5 (z. B. Alters- oder Witwenrente) eine andere Rente (z. B. Erwerbsminderungsrente oder Altersrente des verstorbenen Ehegatten / Lebenspartners)	vorangegangen, tragen Sie bitte Beginn und Ende dieser vorangegangenen Rente in den Zeilen 8 und 9 ein. Dadurch kann sich für Ihre Rente ggf. eine günstigere Besteuerung ergeben.																
Zeile 10	Die in Zeile 5 enthaltenen Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre sind hier zusätzlich einzutragen. Dabei sind die Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2018 nicht mit einzutragen. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanzamt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Be-	steuerung in Betracht kommt. Hier sind auch Kapitalleistungen als Einmalzahlungen aus einem Versorgungswerk einzutragen. Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen , sind hier nicht einzutragen.																
Zeile 11 bis 13	Haben Sie bis zum 31.12.2004 für mindestens zehn Jahre Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet, werden auf Antrag Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen mit einem Ertragsanteil (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 14 bis 20) besteuert (sog. Öffnungsklausel). Die Öffnungsklausel kommt nur dann zur Anwendung,	wenn Sie das Vorliegen der Voraussetzungen bei erstmaliger Beantragung nachweisen. Der inländische Versorgungsträger erstellt Ihnen hierfür auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung. Den bescheinigten Prozentsatz tragen Sie bitte in Zeile 11 ein. Bei ausländischen Versorgungsträgern müssen die tatsächlich geleisteten Beiträge nachgewiesen werden.																
Zeile 14 bis 20	Leibrenten, die nicht in den Zeilen 4 bis 10 und nicht in den Zeilen 31 bis 53 einzutragen sind, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Darunter fallen insbesondere lebenslange Renten aus privaten Rentenversicherungen sowie bestimmte zeitlich befristete Renten (z. B. Hinterbliebenen-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrenten). Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter des Rentenberechtigten zu Beginn des Rentenbezugs. Der so ermittelte	Ertragsanteil beträgt z. B. bei Beginn der Rente <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="border-top: 1px solid black; border-bottom: 1px solid black;">nach vollendetem</th> <th style="border-top: 1px solid black; border-bottom: 1px solid black;">%</th> <th style="border-top: 1px solid black; border-bottom: 1px solid black;">nach vollendetem</th> <th style="border-top: 1px solid black; border-bottom: 1px solid black;">%</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60. Lebensjahr</td> <td>22</td> <td>63. Lebensjahr</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>61. Lebensjahr</td> <td>22</td> <td>64. Lebensjahr</td> <td>19</td> </tr> <tr> <td>62. Lebensjahr</td> <td>21</td> <td>65. Lebensjahr</td> <td>18</td> </tr> </tbody> </table>	nach vollendetem	%	nach vollendetem	%	60. Lebensjahr	22	63. Lebensjahr	20	61. Lebensjahr	22	64. Lebensjahr	19	62. Lebensjahr	21	65. Lebensjahr	18
nach vollendetem	%	nach vollendetem	%															
60. Lebensjahr	22	63. Lebensjahr	20															
61. Lebensjahr	22	64. Lebensjahr	19															
62. Lebensjahr	21	65. Lebensjahr	18															
	Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter des Berechtigten bei Beginn des Rentenbezugs, sondern nach der	voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise zehn Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 % der Rentenbezüge.																
Zeile 14	Bitte tragen Sie die Art Ihrer Leibrente anhand der im Vordruck genannten Ziffern in das dafür vorgesehene Eintragungsfeld	der jeweiligen Spalte ein.																
Zeile 15	Einzutragen ist in der Regel der von der Versicherung mitgeteilte Jahres(brutto)rentenbetrag , der je nach Art der Rente	nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch sein muss. Anzugeben sind auch Rentennachzahlungen.																
Zeile 16	Unter Beginn der Rente ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich	bewilligt worden ist.																
Zeile 18 und 19	Eintragungen sind nur erforderlich, wenn Ihre Leibrente zeitlich befristet ist.																	
Zeile 20	Die in Zeile 15 enthaltenen Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre sind hier zusätzlich einzutragen. Dabei sind die Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2018 nicht mit einzutragen. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanz-	amt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt. Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen , sind hier nicht einzutragen.																
Zeile 21	Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b des Einkommensteuergesetzes (Steuerstundungsmodelle) tragen Sie bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorange-	gangenen Zeilen enthalten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung.																
Zeile 31 bis 52	Über Ihre Leistungen aus einem Altersvorsorge- / Riester-Vertrag (z. B. Rentenversicherung, Investmentfonds- oder Banksparrplan) oder einer betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds, Pensionskasse [auch VBL] oder Direktversicherung) haben Sie von Ihrem Anbieter in der Regel eine Leistungsmitteilung („Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung [§ 22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz	– EStG]“) zu Beginn der Leistung und bei Änderung der Leistungshöhe erhalten. Weitere Angaben im Zusammenhang mit dem Wohnförderkonto können Sie dem Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen entnehmen. Tragen Sie bitte die bescheinigten Leistungen sowie ggf. die weiteren abgefragten Angaben in die entsprechenden Zeilen 31 bis 52 ein.																
Zeile 43	Bitte tragen Sie den Beginn Ihrer Rente ein, es sei denn, Sie erhalten die Rente als Rechtsnachfolger im Rahmen einer ver-	einbarten Rentengarantiezeit. Dann tragen Sie bitte den Beginn der Rente an den Erblasser ein.																
Zeile 53	Die in der Leistungsmitteilung bescheinigten Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre sind hier zusätzlich einzutragen. Sofern in Ihrer Leistungsmitteilung mehrere Zeilen mit Nachzahlungen für mehrere Jahre bescheinigt sind, erklären Sie die Beträge bitte in einer gesonderten Aufstellung und benennen Sie die Zeile der Anlage R, in der der jeweilige Nachzahlungs-	betrag enthalten ist. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanzamt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt. Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen , sind hier nicht einzutragen. Teil- oder Einmalkapitalauszahlungen sind hier ebenfalls nicht einzutragen.																
Zeile 54 bis 62	Sofern Sie keine höheren Werbungskosten haben, berücksichtigt das Finanzamt insgesamt einen Pauschbetrag von 102 €. Bei den Leistungen der Zeile 32 wird ein Pauschbetrag von	1.000 € berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Versorgungsfreibetrags nicht vorliegen.																